



Investitionsbestimmungen im Freihandelsabkommen EU-Kanada (CETA)

Im CETA werden alle Neuerungen festgeschrieben, die der neue Ansatz der EU bei Investitionen und dem dafür vorgesehenen Mechanismus zur Streitbeilegung mit sich bringt. Das Abkommen wird damit den hohen Erwartungen der Bürger und der Wirtschaft gerecht, die ein faireres, transparenteres und institutionalisiertes System zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten fordern. Mit dem CETA werden wichtige Innovationen auf diesem Gebiet eingeführt, die ein hohes Maß an Schutz für Investoren gewährleisten und gleichzeitig dafür sorgen, dass das Recht öffentlicher Stellen auf Regulierung und Verfolgung berechtigter Gemeinwohlziele, etwa in den Bereichen Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umwelt, gewahrt wird.

Das CETA stellt in zweifacher Hinsicht eine Abkehr von der Vergangenheit dar:

1. Es wird darin ausdrücklich auf das **Recht öffentlicher Stellen auf Regulierung** im öffentlichen Interesse Bezug genommen, und es enthält eindeutiger und **genauere Investitionsschutzstandards**, d. h. die Unklarheiten, die zum Missbrauch oder zur exzessiven Auslegung dieser Standards einladen, wurden aus den im CETA festgelegten Regeln getilgt.
2. Durch das CETA wird eine unabhängige **Investitionsgerichtsbarkeit** geschaffen. Sie besteht aus einem ständigen Gericht und einem für die Überprüfung der Entscheidungen des Gerichts zuständigen Berufungsgericht. Die Verfahren zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten werden **transparent und unparteiisch** geführt.

1. RECHT AUF REGULIERUNG UND GENAUE INVESTITIONSSCHUTZSTANDARDS

- Im CETA wird von Anfang an klargestellt, dass die EU und Kanada ihr **Recht auf Regulierung** und Verwirklichung berechtigter politischer Ziele wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozial- und Verbraucherschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt behalten. Dies stellt eine klare Anweisung an das Gericht dar, wie die Investitionsschutzbestimmungen auszulegen sind.

Es ist auch ausdrücklich vorgesehen, dass Staaten die Möglichkeit zu Gesetzesänderungen haben, und zwar auch solchen, die die Gewinnerwartungen von Investoren beeinträchtigen. Außerdem stellt die Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zu staatlichen Beihilfen ausdrücklich keinen Verstoß gegen die Investitionsschutzstandards dar.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel 8.9 – Investitionen und Regulierungsmaßnahmen

- Mit dem CETA wird ein **präziser und spezifischer Standard** für die Behandlung von Investoren und Investitionen eingeführt. Anders als in anderen Abkommen ist im CETA die Verpflichtung zu „gerechter und billiger Behandlung“ als klarer, abgeschlossener Text formuliert, in dem der Standard für die Behandlung von Investoren genau festgelegt wird, ohne dass den Mitgliedern des Gerichts ein unerwünschter Spielraum gelassen wird. Sowohl die EU als auch Kanada müssen sich bereit erklären, den Standard zu überprüfen, wenn er überdacht werden soll.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zu gerechter und billiger Behandlung liegt demnach nur vor bei:

- ✓ Rechtsverweigerung in straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren
- ✓ einer grundlegenden Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze, einschließlich einer wesentlichen Verletzung der Pflicht zur Transparenz, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren
- ✓ offenkundiger Willkür
- ✓ gezielter Diskriminierung aus offenkundig ungerechtfertigten Gründen wie beispielsweise aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der religiösen Überzeugung
- ✓ missbräuchlicher Behandlung von Investoren, einschließlich Nötigung, Zwang und Schikane

Das Konzept des Vertrauensschutzes ist auf Fälle beschränkt, in denen der Staat eine bestimmte Zusage gemacht oder eine bestimmte Erklärung abgegeben hat.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel 8.10 – Behandlung von Investoren und erfassten Investitionen

- Im CETA **wird klargestellt, welche Sachverhalte eine „indirekte Enteignung“ darstellen**. Zum ersten Mal in einem solchen von der EU geschlossenen Abkommen wurden detaillierte Formulierungen festgelegt, um klarzustellen, welche Sachverhalte eine indirekte Enteignung darstellen; auf diese Weise sollen Klagen gegen berechnigte Maßnahmen vermieden werden, die dem Gemeinwohl dienen:
 - ✓ Berechnigte politische Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit oder der Umwelt stellen keine indirekte Enteignung dar. Nur wenn Maßnahmen ganz eindeutig über ihr eigentliches Ziel hinausgehen (was selten vorkommt), könnte ein Fall von indirekter Enteignung vorliegen.
 - ✓ Indirekte Enteignung tritt nur dann ein, wenn dem Investor grundlegende Eigentümereigenschaften wie das Recht, seine Investition zu nutzen und darüber zu verfügen, weitgehend entzogen werden.
 - ✓ Es wird eine detaillierte und fallweise vorzunehmende Analyse eingeführt, um festzustellen, ob eine indirekte Enteignung stattgefunden hat. Die Tatsache, dass eine Maßnahme die Kosten aufseiten der Investoren erhöht, kann allein noch nicht die Feststellung einer Enteignung begründen.

Ebenso kann die Erteilung von Zwangslizenzen gemäß den WTO-Bestimmungen zur Gewährleistung des Zugangs zu Arzneimitteln nicht als Enteignung angesehen werden .

Entsprechende Bestimmungen im CETA: [Anhang 8.12 – Enteignung und Anhang 8-A](#)

- **Sogenannte Mantelgesellschaften oder Briefkastenfirmen werden im CETA nicht geschützt**. Um als Investor zu gelten, muss ein Unternehmen tatsächliche Geschäftstätigkeiten auf dem Gebiet einer der Vertragsparteien ausüben.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: [Artikel 8.1 – Begriffsbestimmungen](#)

- **Investoren ist es nach dem CETA nicht gestattet, materiellrechtliche Bestimmungen** aus anderen Übereinkünften (z. B. aus Verträgen der EU-Mitgliedstaaten), die ihren Interessen eher dienen würden, zu „importieren“ **und in Streitbeilegungsverfahren zu verwenden**.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: [Artikel 8.7 – Meistbegünstigung](#)

- **Nur bestimmte Anliegen können Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens werden**. Im Rahmen der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten gemäß dem CETA können nur Klagen im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot (Abschnitt C des Investitionskapitels im CETA) und dem Investitionsschutz (Abschnitt D) behandelt werden, andere Bestimmungen des CETA nicht. Insbesondere können gegen die Weigerung, einen ausländischen Investor zu akzeptieren, auch wenn diese möglicherweise einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dem CETA darstellt, nur die EU und Kanada vorgehen, nicht die Investoren.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: [Artikel 8.18 – Geltungsbereich](#)

2. EIN WIRKSAMES, GERECHTES UND TRANSPARENTES SYSTEM ZUR BEILEGUNG VON INVESTITIONSTREITIGKEITEN

✓ Möglicher Gegenstand

Im CETA ist die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten **streng auf Verstöße gegen die wenigen Investitionsschutzbestimmungen beschränkt, in denen Grundsätze festgeschrieben sind** wie Nichtdiskriminierung, Enteignung ausschließlich zu einem öffentlichen Zweck und gegen angemessene Entschädigung sowie gerechte und billige Behandlung (s. obige Erläuterungen); außerdem muss einem Investor durch diese Verstöße ein Schaden entstanden sein. Die bloße Tatsache, dass eine Maßnahme sich auf die Gewinne eines Investors auswirkt., reicht jedoch für eine Klage im Rahmen des Systems zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten nicht aus. Ebenso wenig kann dieses von einem Investor in Anspruch genommen werden, der gegen einen Verstoß gegen einen anderen Teil des CETA klagen will. Beispielsweise kann es nicht dazu verwendet werden, Marktzugang zu erhalten. Dies ist eine wichtige Klarstellung.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: [Artikel 8.18 – Geltungsbereich](#)

✓ Ständiges Investitionsgericht und Berufungsgericht

- Mit dem CETA **werden ein ständiges Investitionsgericht und Berufungsgericht geschaffen**. Anders als beim traditionellen Ansatz bei der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten wird dieses Gericht aus fünfzehn von der Union und Kanada ernannten Mitgliedern bestehen und nicht aus vom Investor und dem beklagten Staat ernannten Schiedsrichtern. Die Fälle werden von je drei Mitgliedern bearbeitet, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden. Die Entscheidungen des Gerichts werden vom Berufungsgericht überprüft. Die Gründe für eine Überprüfung von Entscheidungen des Gerichts sind im CETA klar festgelegt. Die Mitglieder des Gerichts und des Berufungsgerichts müssen ebenso hoch qualifiziert wie für den Internationalen Gerichtshof und ethisch über jeden Zweifel erhaben sein. Die Union und Kanada werden in einem Beschluss die im CETA bereits aufgeführten praktischen Details festlegen.

Überdies verpflichten sich die Union und Kanada im CETA dazu, sich gemeinsam mit anderen interessierten Parteien für die **Schaffung eines internationalen multilateralen Investitionsgerichts** einzusetzen.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: [Artikel 8.27 – Einrichtung des Gerichts](#), [Artikel 8.28 – Berufungsgericht](#) und [Artikel 8.29 – Einrichtung eines Investitionsgerichts und eines Berufungsmechanismus auf multilateraler Ebene](#)

- Im CETA werden **neue, klarere Regeln für die Durchführung** von Verfahren zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten festgelegt.

✓ **Ethikregeln für Mitglieder des Gerichts**

Mit dem CETA werden **strenge ethische Regeln für das Verhalten der Mitglieder des Gerichts** eingeführt, die ihre volle Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleisten. Den Mitgliedern des Gerichts ist es verboten, als Berater oder Sachverständige in anhängigen oder neuen Investitionsstreitigkeiten tätig zu werden. Überdies ist im CETA ein bindender Verhaltenskodex für die Mitglieder des Gerichts festgelegt. Der Kodex beruht auf den Ethikregeln des internationalen Anwaltsverbands „International Bar Association“, die Änderungen unterliegen können. Er dient der Vermeidung von Interessenkonflikten. Mitglieder, die sich nicht an den Kodex halten, werden ersetzt. Diese Entscheidung wird von einer unabhängigen externen Partei, dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, getroffen und nicht wie in vielen bestehenden Abkommen von den übrigen Mitgliedern der mit dem Fall befassten Kammer des Gerichts.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: [Artikel 8.30 – Ethikregeln](#)

✓ **Durchführung von Verfahren**

Das CETA sorgt für **volle Transparenz in Verfahren zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten**: Alle Dokumente (Beiträge der Parteien, Entscheidungen des Gerichts) werden auf einer von der EU finanzierten Website der Vereinten Nationen veröffentlicht. Sämtliche Verhandlungen sind öffentlich. Interessenträger (NRO, Gewerkschaften) können Beiträge abgeben. Hierbei handelt es sich um verbindliche Vorgaben, die vom Gericht nicht außer Acht gelassen werden dürfen und auf deren Einhaltung auch die Streitparteien nicht verzichten dürfen. Wie es auch in nationalen/örtlichen Gerichten in der Europäischen Union und in Kanada üblich ist, können Informationen allerdings zurückgehalten werden, wenn es sich um Geschäftsgeheimnisse und Informationen handelt, die nach den nationalen Rechtsvorschriften des beklagten Staates als vertraulich gelten. Diese Fälle sind eindeutig festgelegt. Etwa 3000 bestehende Abkommen enthalten Bestimmungen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten. Nur diejenigen, bei denen die Vereinigten Staaten oder Kanada zu den Vertragsparteien gehören, weisen ähnlich weitreichende Transparenzregelungen auf. In allen anderen bestehenden Abkommen ist kein derartiger Zugang zu den Dokumenten eines Verfahrens und kein Zutritt der Öffentlichkeit zu den Verhandlungen vorgesehen.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: [Artikel 8.36 – Transparenz von Verfahren, bei denen die UNCITRAL-Regeln über Transparenz](#) angewendet werden.

– Verbot von Parallelverfahren

Parallelverfahren sind im CETA untersagt: **Investoren dürfen nicht gleichzeitig Rechtsmittel bei nationalen Gerichten (oder auch anderen internationalen Gerichten) und beim CETA-Investitionsgericht einlegen.** Ziel dieser Regelung ist es, Doppelentschädigungen und voneinander abweichende Gerichtsentscheidungen zu vermeiden. Die meisten der 3000 bestehenden Übereinkünfte enthalten keinen derartigen Mechanismus.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel 8.22 – Verfahrens- und sonstige Vorschriften für die Einreichung einer Klage beim Gericht. Artikel 8.24 – Verfahren im Rahmen anderer internationaler Übereinkünfte

– Nein zu betrügerischen oder manipulativen Klagen

Das CETA enthält Vorschriften zur **Verhinderung betrügerischer oder manipulativer Klagen.** So ist es beispielsweise ausdrücklich verboten, eine Investition oder Unternehmensumstrukturierung mit dem Ziel vorzunehmen, Klage einzureichen (wie Philip Morris es getan haben soll, um die australische Regierung zu verklagen). Solche Bestimmungen enthalten nur Abkommen der EU (siehe als weiteres Beispiel das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam).

Entsprechende Bestimmung im CETA: Artikel 8.18 Absatz 3 – Geltungsbereich

– Keine Aufhebung der Maßnahme

Im CETA wird in aller Klarheit festgehalten, dass Entscheidungen des Gerichts im Rahmen des CETA **nicht zur Aufhebung von Maßnahmen** in der Union, in einem Mitgliedstaat oder Kanada führen können; von einem Land können allenfalls Entschädigungen verlangt werden, und zwar nur bis zur Höhe des tatsächlich erlittenen Verlustes. Im Rahmen des CETA können keine Strafzahlungen verhängt werden, wie es nach nationalem Recht möglich sein kann. Dies ist eine wichtige Klarstellung, die es in den meisten der 3000 bestehenden Übereinkünfte nicht gibt.

Entsprechende Bestimmung im CETA: Artikel 8.39 Absätze 1, 3 und 4 – Abschließende Entscheidung

– Keine Aufhebung der Maßnahme

Mit dem CETA werden außerdem **verbindliche Fristen** für die Einreichung von Klagen eingeführt (3 Jahre; die Frist verlängert sich, wenn ein Gerichtsverfahren vor einem nationalen Gericht geführt wird). Von den 3000 bestehenden Übereinkünften mit Bestimmungen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten enthalten nur diejenigen mit den USA und Kanada solche Regelungen.

Entsprechende Bestimmung im CETA: Artikel 8.19 Absatz 6 – Konsultationen

– **Ausgerichtet an den Grundsätzen des Völkerrechts**

Im CETA ist klargestellt, dass das Gericht über die Zulässigkeit einer Klage **im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts** entscheiden muss. Im Hinblick auf das interne Recht wird im CETA bestätigt, dass die Rechtsvorschriften der EU oder der Mitgliedstaaten nur als Teil des Sachverhalts geprüft werden (zum Beispiel, um festzustellen, ob die angeblich verletzten Eigentumsrechte nach den Gesetzen des betreffenden Landes überhaupt existieren) und dass es allein den zuständigen Behörden der EU und ihrer Mitgliedstaaten bzw. Kanadas zukommt, zu bestimmen, ob eine Maßnahme nach dem internen Recht legal ist.

Entsprechende Bestimmung im CETA: Artikel 8.31 Absatz 1 – Anwendbares Recht und Auslegung

– **Zügige Abweisung unbegründeter Klagen**

Das CETA sieht ein **System für die zügige Abweisung unbegründeter oder missbräuchlicher Klagen vor**. Missbräuchliche Klagen können innerhalb weniger Wochen abgewiesen werden. Die entsprechenden Bestimmungen sind neu und in Bezug auf Anwendungsbereich und Funktionsweise breiter aufgestellt als vergleichbare Systeme, ausgenommen die Systeme, die in anderen Abkommen der EU vorgesehen sind (siehe Freihandelsabkommen EU-Vietnam).

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel 8.32 – Offenkundig ohne Rechtsgrund angestrenzte Klagen und Artikel 8.33 – Aus Rechtsgründen unbegründete Klagen

– **Die unterliegende Partei trägt die Kosten.**

Dies ist wichtig, weil es bei keiner der bestehenden Übereinkünfte eindeutige Regeln gibt und ein Staat deshalb oft auch dann seine Kosten trägt, wenn er sich erfolgreich verteidigt.

Entsprechende Bestimmung im CETA: Artikel 8.39 Absatz 5 – Abschließende Entscheidung

– **Mediation zur Erzielung einvernehmlicher Lösungen**

Das CETA enthält spezifische Bestimmungen zur Mediation, damit einvernehmliche Lösungen gefördert werden. Es enthält auch auf KMU abzielende Änderungen, nämlich die Möglichkeit von Konsultationen per Videokonferenz, die Möglichkeit, mit Einverständnis beider Parteien nur ein Mitglied des Gerichts mit dem Fall zu befassen, und die Möglichkeit für die Vertragsparteien, Kostenbegrenzungen für Klagen von KMU einzuführen.

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel 8.20 – Mediation, Artikel 8.19 Absatz 3, Artikel 8.23 Absatz 5 – Einreichung einer Klage beim Gericht, Artikel 8.39 Absatz 6 – Abschließende Entscheidung

– Auslegungskontrolle durch die Vertragsparteien

Als zusätzliche Sicherheit wird im CETA klargestellt, dass die EU und Kanada das Recht haben, verbindliche Auslegungen zu beschließen und **Beiträge auch dann abzugeben, wenn sie nicht Beklagte sind**. Den Vertragsparteien soll damit die Möglichkeit gegeben werden, die Auslegung des Abkommens zu kontrollieren und Einfluss darauf zu nehmen. Die Fähigkeit, verbindliche Auslegungen zu beschließen, ist ein Sicherheitsventil für den Fall, dass den Gerichten Fehler unterlaufen (was jedoch wegen der klaren Formulierung der jeweiligen Investitionsschutzstandards viel weniger wahrscheinlich ist).

Entsprechende Bestimmungen im CETA: Artikel 8.31 Absatz 3 – Anwendbares Recht und Auslegung, Artikel 8.38 – Nicht an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei